



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für regionale Entwicklung*

---

**2011/0405(COD)**

5.6.2012

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (COM(2011)0839 – C7-0492/2011 – 2011/0405(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Joachim Zeller

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

2004 wurde für folgende 16 Partnerländer an den östlichen und südlichen Außengrenzen der EU die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) eingeführt: Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, die Republik Moldau, die besetzten palästinensischen Gebiete, Syrien, Tunesien und die Ukraine. Im Rahmen der ENP bietet die EU ihren Nachbarländern eine privilegierte Partnerschaft, die auf dem beiderseitigen Bekenntnis zu gemeinsamen Werten und Grundsätzen wie Demokratie und Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, marktwirtschaftliche Grundsätze und nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Bewältigung des Klimawandels, beruht. Im Rahmen der ENP sind außerdem eine politische Assoziierung und tiefergehendere wirtschaftliche Integration sowie die Förderung von Mobilität und persönlichen Kontakten vorgesehen. Im bevorstehenden mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 soll die ENP durch ein eigens dafür geschaffenes Instrument, das Europäische Nachbarschaftsinstrument, finanziert werden; das Instrument umfasst die vorstehend genannten Partnerländer und Russland. Im Vorschlag der Kommission wird anerkannt, dass sich bei der bisherigen Umsetzung der Europäischen Nachbarschaftspolitik zahlreiche Änderungen als notwendig erwiesen haben. Der Verfasser der Stellungnahme teilt im Grundsatz diesen Ansatz.

Nichtsdestoweniger kann festgestellt werden, dass in der Verordnung eine Reihe von spezifischen Anpassungen vorgenommen werden muss, insbesondere was den Blickwinkel der Politik der regionalen Entwicklung betrifft. Dies gilt in erster Linie für die vorgesehenen Programme zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (CBC) und insbesondere für den Umfang der dafür vorgeschlagenen Finanzausstattung; es könnte sogar sinnvoll sein, eine getrennte Verordnung für die Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (CBC) zu erwägen. Der Verfasser schlägt deshalb eine Anpassung (Aufstockung auf 7 %) beim Anteil der Finanzierung dieser Programme aus dem ENI vor; die Grundlage dieses Vorschlags ist der Ansatz, den das Europäische Parlament konsequent im Zusammenhang mit der Zielvorgabe der regionalen Zusammenarbeit in ihrer Gesamtheit vertreten hat. Im gleichen Sinne erfolgt ein spezifischer Verweis auf den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit, um die Rolle widerzuspiegeln, die dieses Instrument im Anschluss an seine derzeit im Gang befindliche Reform mit Blick auf die künftige Umsetzung der Kohäsionspolitik sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen der EU übernehmen soll.

Die Europäische Nachbarschaftspolitik muss sich ebenso wie die Kohäsionspolitik fest auf die Grundsätze der Partnerschaft und des Regierens auf mehreren Ebenen (Multilevel Governance) stützen, damit so viele Partner wie möglich eingebunden werden; dies gilt insbesondere für die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Nachbarländern. Genauso müssen die regierungsunabhängigen Organisationen (Organisationen der Zivilgesellschaft) eingebunden werden. Alle auf diese Weise ermittelten Partner müssen in die Planung, Umsetzung und Überwachung der gemeinsamen operationellen Programme im Rahmen des ENI eingebunden werden. Zu diesem Zweck sollte für die Programme auch eine verbindliche Überprüfung zur Halbzeit der Geltungsdauer des mehrjährigen Finanzrahmens der Union vorgesehen werden (eine solche Überprüfung wird auch bei anderen Politiken der Europäischen Union vorgenommen). Der Verfasser hat deshalb eine umfassende Lösung für das Problem vorgeschlagen.

Generell sind die vorstehend genannten Bemühungen Teil des Strebens nach der Förderung von Demokratie und Menschenrechten, das Teil des Engagements im Zusammenhang mit den Politiken der Europäischen Union sein sollte. Daher wird ein zusätzlicher Erwägungsgrund vorgeschlagen, in dem auf die neuen diesbezüglichen Lösungen verwiesen wird. Da die Europäische Nachbarschaftspolitik darauf abzielt, den Aufbau demokratischer Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft in der Nachbarschaft der Europäischen Union zu unterstützen, sollten die EU-Finanzmittel auf einer von Vielfalt und Ausgewogenheit geprägten Grundlage zugewiesen werden, um den unterschiedlichen Charakter der Staaten und Regionen, welche von der fraglichen Politik erfasst werden, zum Ausdruck zu bringen. Außerdem ist der Verfasser angesichts der Tatsache, dass solche Kriterien nur in begrenztem Umfang vorab festgelegt werden können, der Auffassung, dass zumindest einige der damit zusammenhängenden Fragen in dem delegierten Rechtsakt zur Durchführung der fraglichen Verordnung festgelegt werden können, sofern dies in der Verordnung selbst unzweideutig vorgeschrieben wird. Sollte es sich jedoch als möglich erweisen, sie mit hinreichender Präzision in der Verordnung festzulegen, wäre eine derartige Entwicklung willkommen.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Die Union sollte ebenfalls die territoriale Zusammenarbeit zwischen den Regionen in äußerster Randlage und den Nachbarländern fördern, da die EU ohne die Regionen in äußerster Randlage keine „Vorposten“ zu anderen Kontinenten hätte und die Politiken der EU auf diese Weise eindeutig sehr viel begrenzter wären.***

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8**

*Vorschlag der Kommission*

**(8) Im Rahmen dieses Instruments und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sollte Unterstützung für Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Partnerländern und Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der Europäischen Union geleistet werden, um eine integrierte und nachhaltige regionale Entwicklung benachbarter Grenzregionen und eine harmonische territoriale Integration in der gesamten Union und mit ihren Nachbarländern zu fördern.**

*Geänderter Text*

**(8) Um eine klare, flexible und effiziente Anwendung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit an den Außengrenzen zu gewährleisten, sollte ein eigenständiges und umfassendes Paket mit Rechtsvorschriften zu diesem Thema angenommen werden.**

## **Änderungsantrag 3**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(9a) Die Bedeutung der Stärkung von Demokratie und Menschenrechten sollte unterstrichen werden, und es sollten Initiativen ergriffen werden, um in dieser Hinsicht solide neue Mechanismen zu schaffen, wie z.B. den Europäischen Fonds für Demokratie.**

*Geänderter Text*

**(9a) Die Bedeutung der Stärkung von Demokratie und Menschenrechten sollte unterstrichen werden, und es sollten Initiativen ergriffen werden, um in dieser Hinsicht solide neue Mechanismen zu schaffen, wie z.B. den Europäischen Fonds für Demokratie.**

## **Änderungsantrag 4**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(9a) Eine gemeinsame Verwaltung und eine Harmonisierung mit den Praktiken**

*Geänderter Text*

**(9a) Eine gemeinsame Verwaltung und eine Harmonisierung mit den Praktiken**

*der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit und eine wirkliche Zusammenarbeit sollten den Ausgangspunkt bilden. Die ordnungspolitische Grundlage sollte Spielraum für verschiedene Arten der Verwaltung schaffen, die von den teilnehmenden Ländern zu vereinbaren sind.*

#### *Begründung*

*ENPI-CBC-Programme entlang der Außengrenzen werden in unterschiedlichen Umfeldern umgesetzt: Einige von ihnen sind stärker auf eine Zusammenarbeit – mit einer beträchtlichen Beteiligung des Partnerlandes – ausgerichtet, andere wiederum sind vom Wesen her eher mit Programmen der technischen Unterstützung zu vergleichen.*

#### **Änderungsantrag 5**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(9b) Das Streben nach wirtschaftlichem, sozialem und regionalem Zusammenhalt ist ein wichtiger Charakterzug der Union und sollte im Rahmen des Möglichen auch auf ihre Nachbarschaft projiziert werden; dies sollte Bestandteil eines für beide Seiten vorteilhaften Prozesses des Regierens auf mehreren Ebenen (Multilevel Governance), insbesondere unter Mitwirkung der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften, sein. Die territoriale Dimension dieser Zusammenarbeit, die auch transnationale und transregionale Aspekte umfasst, findet in der Nachbarschaft der Union in Form der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ihren stärksten Ausdruck.*

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10a) Die Europäische Union ist an die Nördliche Dimension gebunden und somit verpflichtet, Instrumente zu entwickeln, um die Teilnahme an dieser Zusammenarbeit zu ermöglichen. Zur Erlangung eines umfassenden Bildes über die Fortsetzung der Finanzierung der Nördlichen Dimension im folgenden Programmzeitraum sollten die einschlägigen Bestimmungen in dieser Verordnung zusammengefasst werden.***

*Begründung*

*Die Nördliche Dimension ist von einem starken regionalen Charakter gekennzeichnet, wobei die daran beteiligten Länder außerdem eine Zusammenarbeit im Rahmen der ENI CBC-Programme verfolgen.*

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(15) Die Union und ihre Mitgliedstaaten sollten die Kohärenz ***und*** Komplementarität ihrer Strategien für die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern stärken. Um zu gewährleisten, dass die Zusammenarbeit der Union und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten einander ergänzen und verstärken, sollte wo immer möglich und zweckmäßig eine gemeinsame Programmierung vorgesehen werden.

(15) Die Union und ihre Mitgliedstaaten sollten die Kohärenz, ***Wirksamkeit und*** Komplementarität ihrer Strategien für die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern stärken. Um zu gewährleisten, dass die Zusammenarbeit der Union und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, ***insbesondere in Bereichen wie Energie, Verkehr, Bildung und Forschung,*** einander ergänzen und verstärken, sollten wo immer möglich und zweckmäßig eine gemeinsame Programmierung ***und Finanzierung*** vorgesehen werden.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Zwar sind in der Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „gemeinsame Durchführungsverordnung“) gemeinsame Regeln und Verfahren für die Verwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns festgelegt, doch sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union **Rechtakte** zu erlassen, spezifische Durchführungsmaßnahmen anzunehmen, die für die mit Titel III der Verordnung eingesetzten Mechanismen für grenzübergreifende Zusammenarbeit erforderlich sind. Besonders wichtig ist, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorbereitungen angemessene Konsultationen, auch auf Experten-Ebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission zudem dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente gleichzeitig, pünktlich und ordnungsgemäß an das Europäische Parlament und den Rat übermittelt werden.

#### *Geänderter Text*

(26) Zwar sind in der Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „gemeinsame Durchführungsverordnung“) gemeinsame Regeln und Verfahren für die Verwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns festgelegt, doch sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union **Rechtsakte** zu erlassen, **die Modalitäten für die Revision der gemeinsamen operationellen Programme und** spezifische Durchführungsmaßnahmen anzunehmen, die für die mit Titel III der Verordnung eingesetzten Mechanismen für grenzübergreifende Zusammenarbeit erforderlich sind, **die in diesem Anhang zu dieser Liste enthaltene Liste der Empfängerländer zu aktualisieren und über die Ausweitung der Förderfähigkeit von Maßnahmen auf Länder zu beschließen, die nicht im Anhang aufgeführt sind.** Besonders wichtig ist, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorbereitungen angemessene Konsultationen, auch auf Experten-Ebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission zudem dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente gleichzeitig, pünktlich und ordnungsgemäß an das Europäische Parlament und den Rat übermittelt werden.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Unterstützung der Union im Rahmen dieser Verordnung **kann** zum Nutzen der Partnerländer und auch zum gemeinsamen Nutzen der EU und ihrer Partnerländer eingesetzt werden.

#### *Geänderter Text*

2. Die Unterstützung der Union im Rahmen dieser Verordnung **wird** zum Nutzen der Partnerländer und auch zum gemeinsamen Nutzen der EU und ihrer Partnerländer eingesetzt werden.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung soll die Zusammenarbeit und die schrittweise wirtschaftliche Integration zwischen der Europäischen Union und den Partnerländern stärken und insbesondere die Umsetzung von Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, Assoziationsabkommen und anderen bereits geschlossenen oder künftigen Abkommen sowie gemeinsam vereinbarten Aktionsplänen fördern.

#### *Geänderter Text*

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung soll die Zusammenarbeit und die schrittweise wirtschaftliche **und soziale** Integration zwischen der Europäischen Union und den Partnerländern stärken und insbesondere die Umsetzung von Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, Assoziationsabkommen und anderen bereits geschlossenen oder künftigen Abkommen sowie gemeinsam vereinbarten Aktionsplänen fördern.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit und des Gleichheitsgrundsatzes zu fördern, eine vertiefte und tragfähige Demokratie aufzubauen, die verantwortungsvolle Staatsführung zu stärken und die

#### *Geänderter Text*

(a) die Achtung der Menschenrechte, **der Minderheitenrechte** und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit und des Gleichheitsgrundsatzes zu fördern, eine vertiefte und tragfähige Demokratie aufzubauen, die verantwortungsvolle

Entwicklung einer dynamischen Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner zu fördern;

Staatsführung zu stärken und die Entwicklung einer dynamischen Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner zu fördern;

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

(c) die Voraussetzungen für eine effizient gesteuerte Mobilität und die Förderung persönlicher Kontakte zu schaffen;

#### *Geänderter Text*

(c) die Voraussetzungen für eine effizient gesteuerte Mobilität und die Förderung persönlicher Kontakte zu schaffen, **wobei Tätigkeiten in den Bereichen Kultur und Sport besondere Aufmerksamkeit gilt;**

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

(d) alle Aspekte einer nachhaltigen und breitenwirksamen Entwicklung zu fördern und u. a. durch die Entwicklung des Privatsektors zur Armutsminderung beizutragen, den internen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die ländliche Entwicklung, die Bewältigung des Klimawandels und die Katastrophenresilienz zu unterstützen;

#### *Geänderter Text*

(d) alle Aspekte einer nachhaltigen und breitenwirksamen Entwicklung zu fördern und u. a. durch die Entwicklung des Privatsektors zur Armutsminderung beizutragen, den internen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, **die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Partnerländern und den Partnerländern untereinander zu verbessern, nach einem gemeinsamen Nutzen für die beteiligten Länder zu streben**, die ländliche Entwicklung, die Bewältigung des Klimawandels und die Katastrophenresilienz zu stärken;

#### *Begründung*

*Dieses Instrument zum Aufbau von Institutionen hat verschiedene Vorzüge und Nutzeffekte. Die Wichtigsten sind: die Entwicklung einer modernen und effizienten Verwaltung auf zentraler, lokaler und regionaler Ebene, der direkte Austausch von Erfahrungen und Wissen über die Rechtsvorschriften der EU, die Umsetzung bewährter Praktiken der EU-Verwaltung,*

*die Ausbildung und die Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten, Veränderungen bei den organisatorischen Verfahrensweisen und Praktiken, eine bessere Kommunikation und Koordinierung etc.*

## **Änderungsantrag 14**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

(f) die Zusammenarbeit auf subregionaler und regionaler Ebene und in der gesamten Nachbarschaftsregion sowie die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu stärken.

*Geänderter Text*

(f) die Zusammenarbeit auf subregionaler und regionaler Ebene und in der gesamten Nachbarschaftsregion sowie die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu stärken; ***es ist insbesondere zweckmäßig, die transeuropäischen Netze, die Verkehrsinfrastrukturen und insbesondere die Meeresautobahnen mit Blick auf die Zunahme des Handelsaustauschs und die Erleichterung der Mobilität und des Handels zwischen europäischen Regionen und benachbarten Regionen auszubauen;***

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(fa) Organisationen der Zivilgesellschaft und regierungsunabhängige Organisationen zu entwickeln und Unterstützung bei ihren Aktivitäten zum Aufbau einer demokratischen Gesellschaft zu leisten.***

#### *Begründung*

*In einigen Ländern wird die Zivilgesellschaft als Instrument zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten angesehen. Es muss betont werden, dass auch die Einbindung der Zivilgesellschaft in die Entwicklung demokratischer Werte und die Unterstützung ihrer von der Regierung unabhängigen Aktivitäten erforderlich sind.*

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(fb) die Schaffung von Synergien zu fördern und die Koordinierung zwischen den verschiedenen Fonds und Programmen des Heranführungsmechanismus und der Nachbarschaftspolitik zu verstärken;***

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Art und Umfang der im Rahmen dieser Verordnung von der Union für jedes Partnerland geleisteten Unterstützung gestaltet sich von der Art und dem Umfang her je nach dem Engagement des Partnerlandes für Reformen und seinen Fortschritten bei der Umsetzung dieser Reformen unterschiedlich. Diese Differenzierung richtet sich nach den Zielen der Partnerschaft des Landes mit der Union, seinen Fortschritte beim Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie und bei der Verwirklichung der vereinbarten Reformziele, seinen Bedürfnissen und Kapazitäten sowie nach den potenziellen Auswirkungen der Unionsunterstützung.

1. Art und Umfang der im Rahmen dieser Verordnung von der Union für jedes Partnerland geleisteten Unterstützung gestaltet sich von der Art und dem Umfang her je nach dem Engagement des Partnerlandes für ***Entwicklung und*** Reformen und seinen Fortschritten bei der Umsetzung dieser Reformen unterschiedlich. Diese Differenzierung richtet sich nach den Zielen der Partnerschaft des Landes mit der Union, seinen Fortschritte beim Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie und bei der Verwirklichung der vereinbarten Reformziele, seinen Bedürfnissen und Kapazitäten sowie nach den potenziellen Auswirkungen der Unionsunterstützung.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Unterstützung der Union im Rahmen dieser Verordnung wird in der Regel gemeinsam mit dem Empfängerland festgelegt. Im Rahmen dieser Partnerschaft wirken **ggf. nationale, regionale und lokale Behörden, sonstige interessierte Kreise, die Zivilgesellschaft, die Sozialpartner und weitere nichtstaatliche Akteure an der Vorbereitung, Durchführung und am Monitoring der Unionsunterstützung** mit.

#### *Geänderter Text*

2. Die Unterstützung der Union im Rahmen dieser Verordnung wird in der Regel gemeinsam mit dem Empfängerland festgelegt. Im Rahmen dieser Partnerschaft wirken **folgende Partner** mit:

- (i) die zuständigen regionalen, lokalen, städtischen und anderen Behörden;*
- (ii) die Wirtschafts- und Sozialpartner;*
- (iii) Gremien, die die Zivilgesellschaft vertreten, regierungsunabhängige Organisationen und Gremien, die für die Förderung der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung zuständig sind, und*
- (iv) nichtstaatliche Akteure.*

*Die Partner nehmen an den Monitoring-Ausschüssen für die Programme teil.*

*Die Einbindung dieser Partner erfolgt entsprechend dem Europäischen Verhaltenskodex*

#### *Begründung*

*Die Beteiligung der Zivilgesellschaft ist ein wichtiges Element des Aufbaus und der Stärkung der Demokratie. Die Entwicklung einer modernen und effizienten Verwaltung auf zentraler, lokaler und regionaler Ebene, der direkte Austausch von Erfahrungen und Wissen, die Umsetzung bewährter Praktiken, die Ausbildung und die Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten, Veränderungen der organisatorischen Verfahrensweisen und Praktiken, eine bessere Kommunikation und Koordinierung sowie – nicht zuletzt – die Durchführung strukturpolitischer Maßnahmen erfordern ausnahmslos eine entschlossene, klare und alle Einzelheiten erfassende Anerkennung des Grundsatzes der Partnerschaft.*

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Die reibungslose Umsetzung des in Absatz 2 genannten Grundsatzes der Partnerschaft erfordert Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten und bei der Verbesserung der Situation bei den jeweiligen Partnern, die durch Maßnahmen zum Aufbau von institutionellen Kapazitäten, welche mit diesem Instrument unterstützt werden, geleistet werden kann.***

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Europäische Investitionsbank (EIB) gewährleisten die Kohärenz zwischen der im Rahmen dieser Verordnung geleisteten Unterstützung und anderen Hilfemaßnahmen der Union, der Mitgliedstaaten und der Europäischen Investitionsbank.

2. Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Europäische Investitionsbank (EIB) gewährleisten die Kohärenz zwischen der im Rahmen dieser Verordnung geleisteten Unterstützung und anderen Hilfemaßnahmen der Union, der Mitgliedstaaten und der Europäischen Investitionsbank. ***Die programmübergreifende Synergie ist für die wechselseitige Verstärkung und für die Verwirklichung der Ziele auf regionaler und grenzüberschreitender Ebene unerlässlich.***

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ga) die Beiträge zu gegenwärtigen und künftigen makroregionalen Strategien, die auf die Nachbarländer der Union und/oder die Russische Föderation ausgerichtet sind.***

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 9 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4. Die für die operationellen Programme bereitgestellten Richtbeträge richten sich hauptsächlich nach der Bevölkerung der förderfähigen Gebiete.*** Bei der Festlegung der Richtbeträge können Anpassungen vorgenommen werden, die der Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den aus der Mittelausstattung dieses Instruments finanzierten Beiträgen und weiteren Faktoren Rechnung tragen, die die Intensität der Zusammenarbeit beeinflussen, wie etwa die spezifischen Merkmale von Grenzgebieten und die Kapazitäten für die Verwaltung und Aufnahme der Unionshilfe.

4. Bei der Festlegung der Richtbeträge ***für die gemeinsamen operationellen Programme auf der Grundlage einschlägiger Kriterien für die förderfähigen Gebiete*** können Anpassungen vorgenommen werden, die der Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den aus der Mittelausstattung dieses Instruments finanzierten Beiträgen und weiteren Faktoren Rechnung tragen, die die Intensität der Zusammenarbeit beeinflussen, wie etwa die spezifischen Merkmale von Grenzgebieten und die Kapazitäten für die Verwaltung und Aufnahme der Unionshilfe. ***Die Kriterien werden in einem delegierten Rechtsakt erlassen.***

#### *Begründung*

*Die natürliche breite Vielfalt von Ländern und Regionen in der Nachbarschaft der Europäischen Union erfordert einen Ansatz, bei dem auf ausgewogene Weise generell die zwischen ihnen bestehenden Unterschiede berücksichtigt werden.*

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Programmierungsdokuments nach Artikel 9 legen die teilnehmenden Länder der Kommission gemeinsam Vorschläge für gemeinsame operationelle Programme vor. Die Kommission nimmt die gemeinsamen operationellen Programme nach Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dieser Verordnung, dem Programmierungsdokument und den Durchführungsbestimmungen an.

#### *Geänderter Text*

4. Innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Programmierungsdokuments nach Artikel 9 legen die teilnehmenden Länder der Kommission gemeinsam Vorschläge für gemeinsame operationelle Programme vor. Die Kommission nimmt die gemeinsamen operationellen Programme nach Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dieser Verordnung, dem Programmierungsdokument und den Durchführungsbestimmungen ***innerhalb von drei Monaten nach ihrer Übermittlung durch die teilnehmenden Länder*** an.

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***6a. Die gemeinsamen operationellen Programme werden zur Halbzeit des mehrjährigen Finanzrahmens überarbeitet, um während des Prozesses der Durchführung auftretenden Faktoren Rechnung zu tragen, z.B.***

***– Änderungen bei den Schwerpunkten der Zusammenarbeit sowie den sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen,***

***– den Ergebnissen der Durchführung der betreffenden Maßnahmen und Aspekten die sich aus dem Prozess des Monitoring und der Durchführung ergeben,***

***– der Notwendigkeit, die Höhe der verfügbaren Mittel anzupassen und eine Neuverteilung der Mittel vorzunehmen.***

## Begründung

Die im Vorschlag der Kommission vorgesehenen Möglichkeiten einer Revision von gemeinsamen operationellen Programmen erscheinen unzureichend, da sie zu einem großen Teil von der Bereitschaft der teilnehmenden hochrangigen Akteure abhängen, während gleichzeitig die Tatsache vernachlässigt wird, dass kommunale und regionale Behörden und andere nichtstaatliche Akteure unter Umständen in einer besseren Position sein könnten, die während der Durchführung auftretenden Herausforderungen zu erkennen. Deshalb sollte die Möglichkeit einer tiefgreifenden Analyse der laufenden Programme geschaffen werden, wie sie in anderen Politikbereichen der EU bereits gängige Praxis ist.

### Änderungsantrag 25

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 10

##### *Vorschlag der Kommission*

10. Verpflichtet sich ein beteiligtes Land zur gemeinsamen Kofinanzierung eines Programms, werden in dem gemeinsamen operationellen Programm die Modalitäten für die Bereitstellung, den Einsatz und das Monitoring der Kofinanzierungsmittel festgelegt. **Die entsprechende Finanzierungsvereinbarung wird von allen teilnehmenden Ländern unterzeichnet.**

##### *Geänderter Text*

10. Verpflichtet sich ein beteiligtes Land zur gemeinsamen Kofinanzierung eines Programms, werden in dem gemeinsamen operationellen Programm die Modalitäten für die Bereitstellung, den Einsatz und das Monitoring der Kofinanzierungsmittel festgelegt.

### Änderungsantrag 26

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Um eine angemessene Vorbereitung der gemeinsamen operationellen Programme zu ermöglichen, sind Ausgaben, **die nach der Einreichung der gemeinsamen operationellen Programme bei der Kommission anfallen, frühestens** ab 1. Januar 2014 förderfähig.

##### *Geänderter Text*

3. Um eine angemessene Vorbereitung der gemeinsamen operationellen Programme zu ermöglichen, sind Ausgaben **ab dem Datum förderfähig, an dem das operationelle Programm der Kommission unterbreitet worden ist, oder** ab 1. Januar 2014, **wenn dieses Datum vor dem erstgenannten Datum liegt.**

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Durchführungsbestimmungen umfassen u. a. Vorschriften über:

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) Vorbereitung, Änderung und Abschluss gemeinsamer operationeller Programme;

*Geänderter Text*

(b) **Inhalt**, Vorbereitung, Änderung und Abschluss gemeinsamer operationeller Programme;

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

(c) Rolle und Funktion der Programmstrukturen: paritätischer Monitoring-Ausschuss, Verwaltungsstelle und dazugehöriges gemeinsames technisches Sekretariat, **paritätische Auswahlausschüsse** einschließlich **deren** Stellung, Zusammensetzung, Rechenschaftspflicht und Zuständigkeiten, Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und Auflagen für die technische und finanzielle Verwaltung der Unionsunterstützung einschließlich der Förderfähigkeit der Ausgaben;

*Geänderter Text*

(c) Rolle und Funktion der Programmstrukturen: paritätischer Monitoring-Ausschuss, Verwaltungsstelle und dazugehöriges gemeinsames technisches Sekretariat, **paritätischer Ausschuss für die Auswahl von Vorhaben**, einschließlich **seiner** Stellung, Zusammensetzung, Rechenschaftspflicht und Zuständigkeiten, Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und Auflagen für die technische und finanzielle Verwaltung der Unionsunterstützung einschließlich der Förderfähigkeit der Ausgaben;

## **Änderungsantrag 30**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird gemäß den Absätzen 1 und 2 mit Unterstützung der geeigneten Instrumente umgesetzt. Zu diesen Instrumenten gehört insbesondere der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006.**

---

<sup>1</sup> *ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19.*

#### *Begründung*

*Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) hat sich bereits als unerlässlich für die territoriale (grenzübergreifende, transregionale und transnationale) Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union erwiesen. Es ist deshalb nur von Nutzen, dass der EVTZ, dessen Ausweitung auf die nicht in einem Mitgliedstaat ansässigen Parteien gegenwärtig im Zuge der Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 erwogen wird, auf die Europäische Nachbarschaftspolitik unter ihrem Aspekt des „externen Zusammenhalts“ Anwendung findet.*

## **Änderungsantrag 31**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Befugnisübertragung nach den **Artikeln 12 und 13** erfolgt für die Geltungsdauer dieser Verordnung.

1. Die Befugnisübertragung nach den **Artikeln 12, 13 und 16** erfolgt für die Geltungsdauer dieser Verordnung.

#### *Begründung*

*In dem Änderungsantrag wird den neuen Verweisen Rechnung getragen, die zum delegierten Rechtsakt vorgeschlagen werden.*

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Unter hinreichend **begründeten** Umständen kann die Kommission beschließen, zur Gewährleistung von Kohärenz und Wirksamkeit der EU-Finanzierung und zur Stärkung der regionalen oder transregionalen Zusammenarbeit die Fördermaßnahmen auf Länder, Gebiete und Regionen auszuweiten, die andernfalls keinen Anspruch auf eine Finanzierung hätten. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 der Gemeinsamen Durchführungsverordnung können natürliche und juristische Personen aus den betreffenden Ländern, Gebieten und Regionen an den Verfahren für die Durchführung dieser Maßnahmen teilnehmen.

#### *Geänderter Text*

1. Unter hinreichend begründeten **und in einem gemäß Artikel 14 angenommenen delegierten Rechtsakt festgelegten** Umständen kann die Kommission beschließen, zur Gewährleistung von Kohärenz und Wirksamkeit der EU-Finanzierung und zur Stärkung der regionalen oder transregionalen Zusammenarbeit die Fördermaßnahmen auf Länder, Gebiete und Regionen auszuweiten, die andernfalls keinen Anspruch auf eine Finanzierung hätten. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 der Gemeinsamen Durchführungsverordnung können natürliche und juristische Personen aus den betreffenden Ländern, Gebieten und Regionen an den Verfahren für die Durchführung dieser Maßnahmen teilnehmen.

#### *Begründung*

*Nach Auffassung des Verfassers der Stellungnahme ist es im Zusammenhang mit der Definition der „hinreichend begründeten Umstände“, die im gegenwärtigen Text die Mitwirkung verschiedener Typen von EU-Fonds (ENPI, IPA, EFD, Mittel der Entwicklungshilfe für die „Dritte Welt“) fast ausschließlich im Ermessen der durchführenden Behörden gestattet, erforderlich, eine Neuformulierung und eine spezifischere Begriffsbestimmung vorzunehmen.*

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mittelausstattung für die Durchführung dieser Verordnung im Zeitraum von 2014 bis 2020 beläuft sich

#### *Geänderter Text*

1. Die Mittelausstattung für die Durchführung dieser Verordnung im Zeitraum von 2014 bis 2020 beläuft sich

auf 18 182 300 000 EUR (zu jeweiligen Preisen). Bis zu **5%** der Mittel werden für die Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit gemäß **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c** zur Verfügung gestellt.

auf 18 182 300 000 EUR (zu jeweiligen Preisen). Bis zu **7%** der Mittel werden für die Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit gemäß **Buchstabe c von Artikel 6 Absatz 1** zur Verfügung gestellt.

### *Begründung*

*Da die grenzübergreifende Zusammenarbeit eine Schlüsselpriorität der EU-Politik ist und Hilfestellung bei der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Regionen auf beiden Seiten der gemeinsamen Grenze leisten soll, zur Bewältigung von Herausforderungen in Bereichen wie Umwelt, öffentliche Gesundheit und Vorbeugung und Bekämpfung des organisierten Verbrechens beitragen soll, effiziente und sichere Grenzen gewährleisten und auf lokaler Ebene Maßnahmen zur Intensivierung von Kontakten zwischen der Bevölkerung über die Grenzen hinweg fördern soll, ist es wichtig, dass diesem Instrument mehr Mittel zugewiesen werden.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Einrichtung des Europäischen Nachbarschaftsinstruments
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2011)0839 – C7-0492/2011 – 2011/0405(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 17.1.2012
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 17.1.2012
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Joachim Zeller 26.1.2012
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	26.4.2012
<b>Datum der Annahme</b>	29.5.2012
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 39 –: 1 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	François Alfonsi, Luís Paulo Alves, Jean-Paul Basset, Victor Boştinaru, Alain Cadec, Nikos Chrysogelos, Tamás Deutsch, Rosa Estaràs Ferragut, Danuta Maria Hübner, Vincenzo Iovine, María Irigoyen Pérez, Seán Kelly, Mojca Kleva, Constanze Angela Krehl, Petru Constantin Luhan, Ramona Nicole Mănescu, Vladimír Maňka, Riikka Manner, Iosif Matula, Erminia Mazzoni, Ana Miranda, Jens Nilsson, Jan Olbrycht, Wojciech Michał Olejniczak, Markus Pieper, Monika Smolková, Ewald Stadler, Georgios Stavrakakis, Nuno Teixeira, Lambert van Nistelrooij, Oldřich Vlasák, Kerstin Westphal, Hermann Winkler, Joachim Zeller, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Ivars Godmanis, Lena Kolarska-Bobińska, Ivari Padar, László Surján, Giommara Uggias